

An das
Gemeindeamt Virgen
Virgental Straße 81, 9972 Virgen; gemeinde@virgen.at

Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr _____ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von _____ bis Dez. _____ (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bau-
vollendung lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: _____
(Vor- und Familienname)

Anschrift: _____

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer primär abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: _____

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	tatsächliche Nutzfläche m ²	Abgabebetrag EUR
bis 30 m ² Nutzfläche	259,75 Euro		
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	520,25 Euro		
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	754,00 Euro		
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	1.072,75 Euro		
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	1.500,50 Euro		
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	1.930,00 Euro		
mehr als 250 m ²	2.355,25 Euro		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG). Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle: ☐ Baubescheid ☐ Feststellungsbescheid ☐ Selbstberechnung
(mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 28.11.2025 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000923>.



Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

.....

Name in Blockbuchstaben